



20 JAHRE FARBTONGARANTIE GARANTIEBEDINGUNGEN FÜR ÖSTERREICH

Die KEIMFARBEN Ges.m.b.H., Gewerbestr. 7a, 5310 Mondsee (nachfolgend „Hersteller“ oder „Garantiegeber“) garantiert dem Gebäudeeigentümer (nachfolgend „Endkunde“) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zusätzlich und unabhängig von den Gewährleistungspflichten des Fachunternehmers (z.B. Maler- oder Stuckateurbetrieb) gegenüber dem Endkunden, der die nachfolgenden Produkte von KEIMFARBEN verarbeitet, dass die am Gebäude des Endkunden verarbeiteten Produkte KEIM Purkristal, KEIM Granital, KEIM Soldalit, KEIM Soldalit-arte, KEIM Twinstar, KEIM Concretal-W, KEIM Concretal-Black (=KEIM Farbsystem) innerhalb eines Zeitraums von 20 Jahren (Garantiefrist) ab Fertigstellung des entsprechenden Fassadenanstrichs durch den ausführenden Fachunternehmer/Verarbeiter bei fachgerechter Verarbeitung entsprechend den technischen Merkblättern die Beschaffenheit in Form der höchsten Farbtonbeständigkeit gemäß diesen Garantiebedingungen aufweisen (Haltbarkeitsgarantie). Etwas anderes gilt nur, wenn und soweit eine Farbtonabweichung ihre Ursache außerhalb des verarbeiteten KEIM Farbsystems hat. Voraussetzung für die Gewährung der Garantie ist die Online-Anmeldung des jeweiligen Gebäudes auf der Website des Garantiegebers **KEIMFARBEN Ges.m.b.H., Mondsee** unter www.keim.com durch den ausführenden Fachunternehmer (z.B. Maler- oder Stuckateurbetrieb). Als Nachweis für die erfolgreiche Anmeldung/Registrierung und die Gewährung der Garantie dient das entsprechende, von KEIMFARBEN erstellte, kunden- und gebäudespezifische Garantiezertifikat, das dem Fachunternehmer zur Weiterleitung an seinen Kunden postalisch zugeht. Die Online-Anmeldung muss innerhalb einer Frist von 6 Monaten ab Fertigstellung des Fassadenanstrichs erfolgen. Mit der Online-Anmeldung des Gebäudes bestätigt der Anmelder, gewerblicher Kunde eines KEIM Fachhandelspartners oder der KEIMFARBEN Ges.m.b.H. zu sein. Unvollständige, mangelhafte, falsche oder irreführende Angaben bei der Anmeldung des Gebäudes können zum Erlöschen der Garantie führen. Die für die Registrierung erforderlichen Mindestangaben enthalten neben den Adressdaten des Fachunternehmers/Antragstellers die Adressdaten des Objekts, des Eigentümers sowie Daten zum eingesetzten Produkt. KEIMFARBEN behält sich vor, im Einzelfall weitere Daten anzufordern.

1. GARANTIERTE BESCHAFFENHEIT UND GARANTIEFRIST

Die garantierte Beschaffenheit bezieht sich auf die pigmentabhängige Farbtonbeständigkeit des Farbanstrichs. Die Bewertung der Farbtonbeständigkeit im Sinne dieser Garantie erfolgt nach dem BFS-Merkblatt Nr. 26 (BFS: Bundesausschuss Farbe und Sachwertschutz e.V.), Stand Juli 2007 in Bezug auf die Lichtbeständigkeit des Farbpigments der Gruppe 1.

Das BFS-Merkblatt Nr. 26 informiert über zu erwartende Farbveränderungen, die sich in Abhängigkeit von der Zeit, der Nutzung und den Einwirkungen aus der Umwelt auf Beschichtungen ergeben. Das Merkblatt beschreibt ein Klassifizierungssystem, das als wesentliche Einflussfaktoren auf Farbtonveränderungen die Farbpigmente und die Bindemittel benennt. Die maximal vom Endkunden zu tolerierende Farbveränderung innerhalb der Garantiefrist von 20 Jahren entspricht den Anforderungen nach BFS-Merkblatt Nr. 26 – „Pigment- und farbbabhängige Veränderungen“ der Gruppe 1: „kaum verändert“. Das Original-Merkblatt kann bei KEIMFARBEN eingesehen werden.

Die Garantiezusage betrifft ausdrücklich nicht Veränderungen des optischen Eindrucks, die durch andere Einflüsse als die der verwendeten Pigmente entstehen können, insbesondere durch Verschmutzung, mikrobiellen Bewuchs, Verwitterung oder Fremdeinwirkung.

2. GARANTIEFALL

Ein Garantiefall im Sinne dieser Garantiezusage liegt vor bei einer für den Endkunden ungünstigen Abweichung der Ist-Beschaffenheit des Farbtons der mit dem KEIM Farbsystem beschichteten Fläche zum Zeitpunkt der Geltendmachung der Ansprüche aus dieser Garantiezusage im Vergleich zur Soll-Beschaffenheit gemäß dieser Garantiezusage.

3. GARANTIELEISTUNG

Im Garantiefall erhält der Garantiennehmer die für einen Fassadenanstrich erforderliche Menge an KEIM Fassadenfarbe unentgeltlich zur Verfügung gestellt, die notwendig ist, um den Sollzustand wieder herzustellen (=Farbmateriallieferung). Die Garantieleistung ist auf die einmalige Ersatzlieferung von Farbmaterial während der Garantiefrist beschränkt. Ein Ersatz von Arbeitsleistung, Gerüstkosten oder sonstigen Aufwendungen über die Farbmateriallieferung hinaus ist nicht Bestandteil der Garantieleistung und kann aus der Garantiezusage nicht hergeleitet werden.

Die Garantieleistung führt zu keiner Verlängerung oder einem Neubeginn der Garantiefrist.

4. GARANTIEFRIST, VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE GELTENDMACHUNG DER GARANTIELEISTUNG UND AUSSCHLÜSSE

(a) Garantiefrist

Die Garantiefrist beträgt 20 Jahre ab Fertigstellung des Fassadenanstrichs (spätestens Rechnungsdatum der Abschlussrechnung des ausführenden Fachunternehmers). Das betroffene Gebäude muss bei KEIMFARBEN entsprechend den Vorgaben dieser Garantiebedingungen registriert sein.

(b) Geltendmachung der Garantieleistung

Die Beweislast für den Eintritt eines Garantiefalls trägt der Garantiennehmer (Endkunde). Der Endkunde hat KEIMFARBEN die Farbtonabweichung innerhalb der Garantiefrist schriftlich mitzuteilen. Ansprüche aus dieser Garantie setzen ferner voraus, dass der Endkunde KEIMFARBEN das Original-Garantiezertifikat sowie den Rechnungsbeleg des ausführenden Fachunternehmers über die Ausführungen der Anstricharbeiten am betreffenden Gebäude vorlegt und KEIMFARBEN die Möglichkeit der Untersuchung der behaupteten Farbtonveränderungen (Ortstermin) gibt.

Sofern nach einem gemeinsamen Ortstermin mit dem Endkunden und einem Mitarbeiter von KEIMFARBEN kein Einvernehmen erzielt wird, ob ein Garantiefall vorliegt, kann der Endkunde ein Sachverständigengutachten in Auftrag geben. Die Kosten einer eventuell erforderlichen Prüfung des Garantieanspruches (durch Sachverständigengutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für das Malerhandwerk) trägt KEIMFARBEN, sofern der Sachverständige einen Garantiefall feststellt. Ansonsten trägt der Endkunde diese Kosten.

(c) Ansprüche aus dieser Garantie bestehen nur, wenn

- das dem Fachunternehmer von KEIMFARBEN gelieferte Farbsystem unverändert in Originalqualität, insbesondere ohne Fremdzusätze, verarbeitet wurde
- die Beschichtung entsprechend der zum Zeitpunkt der Verarbeitung gültigen technischen Beschichtungsvorgaben von KEIMFARBEN verarbeitet wurde
- die Beschichtung durch ein Fachunternehmen (z.B. Maler- oder Stuckateurbetrieb) ausgeführt wurde
- die Beschichtung auf geeigneten Untergründen und Flächen ausgeführt wurde
- Konstruktion, Verarbeitung und Beschichtung den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen
- die vermeintliche Farbtonveränderung nicht auf höhere Gewalt, mechanische Einwirkung (z.B. unsachgemäße Benutzung, Hagelschlag), Verschmutzung, mikrobiellen Bewuchs oder Verwitterung zurückzuführen ist und
- die Bauteile sowie das KEIM Farbsystem keine Merkmale aufweisen, die auf unsachgemäße Nachbesserungsmaßnahmen schließen lassen („unsachgemäße Nachbesserungsmaßnahmen“ sind insbesondere solche, die nicht mit den Beschichtungssystemen von KEIMFARBEN oder die nur in Teilflächen oder die nicht den zum Zeitpunkt der Nachbesserungsmaßnahmen aktuellen Stand der Technik entsprechend ausgeführt wurden).

(d) Diese Garantie gilt in dem vorstehend genannten Umfang und unter den oben genannten Voraussetzungen (einschließlich der Vorlage des Kaufnachweises auch im Falle der Weiterveräußerung) für jeden späteren Eigentümer des betroffenen Gebäudes.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die vertraglichen oder gesetzlichen Rechte des Endkunden gegenüber dem jeweiligen Fachhandwerker werden durch diese Garantie nicht berührt. Diese Garantiezusage berührt insbesondere in keiner Weise die gesetzliche Gewährleistung des Fachhandwerkers gegenüber seinem Endkunden.

Diese Garantie gilt nur für Gebäude in Österreich.

Sollte eine Bestimmung dieser Garantieerklärung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Garantieerklärung hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.

Diese Garantie unterliegt österreichischem Recht, der Gerichtsstand ist Wels.

KEIMFARBEN Ges.m.b.H im September 2020